



Satzung

Salacher Tennisclub e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragene Verein führt den Namen

Salacher Tennisclub e. V.

2. Der Sitz des Vereins ist Salach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports insbesondere des Tennissports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein sieht in der Förderung der Jugend im Tennissport und der sozialen Gemeinschaft eine wichtige Vereinsaufgabe.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch



unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vereinsleitung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme oder der Abbuchung des Jahresbeitrages.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Sachdienstleistungen zu erbringen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein mitzuwirken und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Abstimmungsrecht haben nur volljährige Vereinsmitglieder.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen, inklusive der E-Mail Adresse.
 - b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)



§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung sowie ggf. Umlagen oder Zusatzbeiträge, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt durch Kündigung der Mitgliedschaft ist nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Maßgeblich ist der rechtzeitige Empfang durch den Verein.
3. Ein Mitglied kann durch die Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins und/oder schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn Mitgliedsbeiträge trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung nicht bezahlt werden. Auch ein kriminelles Vergehen des Mitglieds kann ein wichtiger Grund sein.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Vereinsleitung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Vereinsleitung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erforderlich erachten oder 20 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.



2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt („Salacher Bote“) und alle nicht ortsansässigen Mitglieder per E-Mail oder Briefpost unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten nicht aber beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist weder der/die 1. Vorsitzende noch der/die 2. Vorsitzende anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in aus der Mitte der anwesenden Mitglieder der Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vereinsleitung und mindestens weitere 10% stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.
Sofern die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Anwesenheit von mindestens 30% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Diesbezügliche Beschlüsse erfordern dann eine Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Sofern die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom Vorstand oder ggf. vom/von dem/der Versammlungsleiter/-in, zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Personen, dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Ihnen obliegt die Leitung des Vereins.
Im Innenverhältnis gilt, dass für den Fall einer Abwesenheit, einer Verhinderung oder der Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzenden wird der Verein durch den/die 2. Vorsitzenden vertreten wird.
2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bzw. bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung in diesem Jahr gewählt.



3. Der Vorstand ist bezüglich seiner Entscheidungen und seiner Vertretungsberechtigung an die Beschlüsse der Vereinsleitung gebunden.
Als interne Regelung gilt, dass der Vorstand bis zu einem Wert von 1.000,00 € ohne Zustimmung der Vereinsleitung entscheiden kann.

§ 10 Die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus folgenden Personen:
 - a) Der/die 1. Vorsitzende
 - b) Der/die 2. Vorsitzende
 - c) Der/die Kassierer/-in
 - d) Der/die Schriftführer/-in
 - e) Der/die Sportwart/Sportwärtin
 - f) Der/die Jugendwart/Jugendwärtin
 - g) 1-4 Beisitzer/-innen
2. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse in ihren Sitzungen. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist, mindestens zehn Tage, zu Vereinsleitungssitzungen ein. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sind, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.
Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vereinsleitung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.
3. Der/die Kassierer/-in ist berechtigt, Zahlungen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs des Vereins bis zu einem Einzelbetrag von 1.000,00 € in eigener Verantwortung abzuwickeln.
Bei höheren Beträgen bedarf es eines Beschlusses der Vereinsleitung.
4. Bei Geschäftsvorgängen mit einem Geschäftswert über 20.000 € bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Die Vereinsleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bzw. bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung in diesem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Scheiden Mitglieder der Vereinsleitung vorzeitig aus, so muss, wenn die Zahl der Verbleibenden unter 50% fällt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl der Vereinsleitung einberufen werden. Dasselbe gilt, wenn der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vorzeitig ausscheiden.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten für Vorgänge, die die Vereinsleitung beschlossen hat, zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes bzw. der Vereinsleitung
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes/Vereinsleitung
- Entlastung des/der Kassierer/-in
- Wahl des Vorstandes/Vereinsleitung
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge, Ordnungen und sonstiger Leistungspflichten gemäß §4 und § 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 13 Ordnungsgewalt

Mitglieder, die sich nicht an die Satzung, an Beschlüsse und Regelungen der Vereinsleitung halten oder dem Verein sonstigen Schaden zufügen, können mit folgenden Maßregeln belegt werden:

- I. Verweis
- II. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- III. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 3 der Satzung

Diese Maßnahmen erfordern in jedem Einzelfall einen Beschlusses der Vereinsleitung nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

§ 14 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht der Vereinsleitung angehören dürfen, auf 2 Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen, zur Vorbereitung der Entlastung.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten. Dieser hat die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die Vereinsleitung zu informieren.

§ 15 Datenschutz

Sämtliche Mitglieder der Vereinsleitung sind verpflichtet, über interne Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren und bei der Vereinsarbeit die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.



§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Eine Auflösung erfordert die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ein diesbezüglicher Beschluss erfordert dann eine Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende sowie der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 07.03.1988. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Salach, den 22. Juni 2012

Udo Wilhelm

1. Vorsitzender Salacher Tennisclub e.V.